

# Amtsblatt

Kreisstadt



Steinfurt

---

Ausgegeben am: **26. Oktober 2017**

Nr.: **24/2017**

---

**I N H A L T :**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Titel</b>	<b>Seite/n</b>
58	18.10.2017	Satzung über die Feststellung der Art des Bebauungsgebietes und der zulässigen Geschosshöhen im Abrechnungsgebiet Rohdewaldstraße von Bismarckstraße bis Alexander-König-Straße	199 - 200
59	18.10.2017	Widmung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz NW hier: Rohdewaldstraße von Bismarckstraße bis Alexander-König-Straße	201 - 202
60	18.10.2017	Erhebung eines Erschließungsbeitrages gem. § 127 ff. BauGB, hier: Rohdewaldstraße von Bismarckstraße bis Alexander-König-Straße	203
61	18.10.2017	Widmung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz NW hier: „Stichweg Veltruper Kirchweg, beginnend an der Verbindungslinie zwischen dem östlichen Grenzpunkt des Flurstückes 433, das Flurstück 376 in nordwestlicher Richtung durchschneidend, bis auf den südöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 429 bis Ausbauende“ im Stadtteil Burgsteinfurt	204 - 205
62	18.10.2017	Erhebung eines Erschließungsbeitrages gem. §§ 127 ff. BauGB, hier: Stichweg Veltruper Kirchweg, beginnend an der Verbindungslinie zwischen dem östlichen Grenzpunkt des Flurstückes 433, das Flurstück 376 in nordwestlicher Richtung durchschneidend, bis auf den südöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 429 bis Ausbauende im Stadtteil Burgsteinfurt	206 - 207

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
63	20.10.2017	Bekanntmachung der Gewässerschau im Kreis Steinfurt	208
64	17.10.2017	Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten gemäß §§ 36, 42 und 50 Bundesmeldegesetz (BMG) bzw. das Einwilligungserfordernis gemäß § 44 Absatz 3 Nr. 2 BMG	209 - 210

Herausgeber: Druck und Vertrieb Kreisstadt Steinfurt – Die Bürgermeisterin – Fachdienst Personal, Innere Dienste und IT, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt. Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Emsdettener Straße 40, Zimmer 101, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Bei einer Zustellung im Abonnement wird ein Portokostenanteil von 12,50 Euro vierteljährlich erhoben. Es kann auch im **Internet** unter der Adresse <https://bekanntmachungen.steinfurt.de> direkt eingesehen werden.

## **Satzung**

**über die Feststellung der Art des Bebauungsgebietes und der zulässigen Geschosshöhen im Abrechnungsgebiet Rohdewaldstraße von Bismarckstraße bis Alexander-König-Straße.**

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 12.10.2017

aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 16 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Kreisstadt Steinfurt vom 24.09.2004 in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Fläche der durch die Erschließungsanlage "Rohdewaldstraße, von Bismarckstraße bis Alexander-König-Straße" erschlossenen Grundstücke Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 18, Flurstücke 95, 402 und 85, wird einem allgemeinen Wohngebiet gleichgestellt.

### **§ 2**

Für die Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes sind für die Grundstücke Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 18, Flurstücke 95, 402 und 85 die Geschosshöhe 2 zugrunde zu legen.

### **§ 3**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Übereinstimmungsbestätigung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung, bestätige ich,

1. dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 12.10.2017 übereinstimmt und
2. dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60-69) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 18.10.2017

Az.: 66/Ar.



(Bögeler-Hoyer)  
Bürgermeisterin

(Amtsblatt 24/2017/58)

**Widmung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz NW  
hier: Rohdewaldstraße von Bismarckstraße bis Alexander-König-Straße**

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 12.10.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NW in der zurzeit gültigen Fassung ist die Erschließungsanlage "Rohdewaldstraße, von Bismarckstraße bis Alexander-König-Straße" im Stadtteil Burgsteinfurt dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Es handelt sich um eine Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 3 Straßen- und Wegegesetz NW.

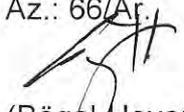
**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt zu erheben.

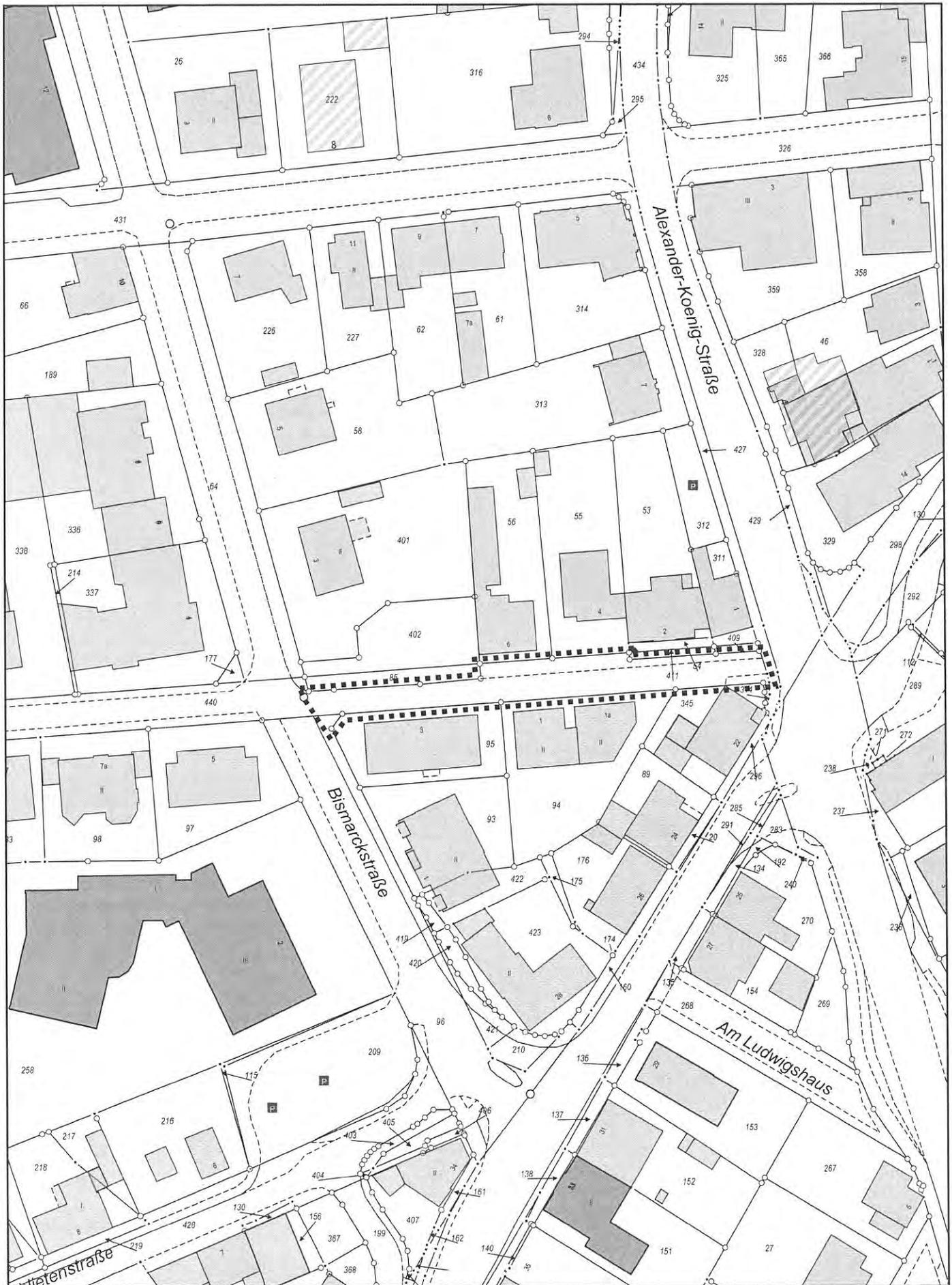
Sollte diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Steinfurt, 18.10.2017

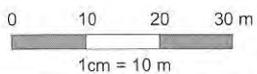
Az.: 66/Ar.



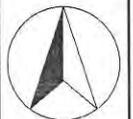
(Bögeler-Hoyer)  
Bürgermeisterin



Maßstab 1 : 1.000



Widmung der Rohdewaldstraße  
von Bismarckstraße bis Alexander-König-Straße  
im Stadtteil Burgsteinfurt



(Amtsblatt 24/2017/59)

**Erhebung eines Erschließungsbeitrages gem. §§ 127 ff BauGB  
hier: Rohdewaldstraße von Bismarckstraße bis Alexander-König-Straße**

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 12.10.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Die Erschließungsanlage Rohdewaldstraße, von Bismarckstraße bis Alexander-König-Straße, ist nach den Bestimmungen des BauGB vom 23.09.2004 in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. der Satzung der Kreisstadt Steinfurt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der zurzeit gültigen Fassung endgültig hergestellt und im Wege der Abschnittsbildung abzurechnen.

- a) Mischfläche,
- b) Parkflächen,
- c) Straßenentwässerungseinrichtungen,
- d) Beleuchtungseinrichtungen,
- e) Herstellung der Grünanlagen,
- f) Grunderwerb.

**Übereinstimmungsbestätigung**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung, bestätige ich,

1. dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 12.10.2017 übereinstimmt und
2. dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60-69) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 18.10.2017

Az.: 66/Ar.



(Bögeler-Hoyer)  
Bürgermeisterin

(Amtsblatt 24/2017/60)

**Widmung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz NW**

**hier: "Stichweg Veltruper Kirchweg, beginnend an der Verbindungslinie zwischen dem östlichen Grenzpunkt des Flurstückes 433, das Flurstück 376 in nordwestlicher Richtung durchschneidend, bis auf den südöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 429 bis Ausbauende" im Stadtteil Burgsteinfurt**

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 12.10.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NW in der zurzeit gültigen Fassung ist die Erschließungsanlage "Stichweg Veltruper Kirchweg, beginnend an der Verbindungslinie zwischen dem östlichen Grenzpunkt des Flurstückes 433, das Flurstück 376 in nordwestlicher Richtung durchschneidend, bis auf den südöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 429 bis Ausbauende" im Stadtteil Burgsteinfurt dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Es handelt sich um eine Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 3 Straßen- und Wegegesetz NW.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

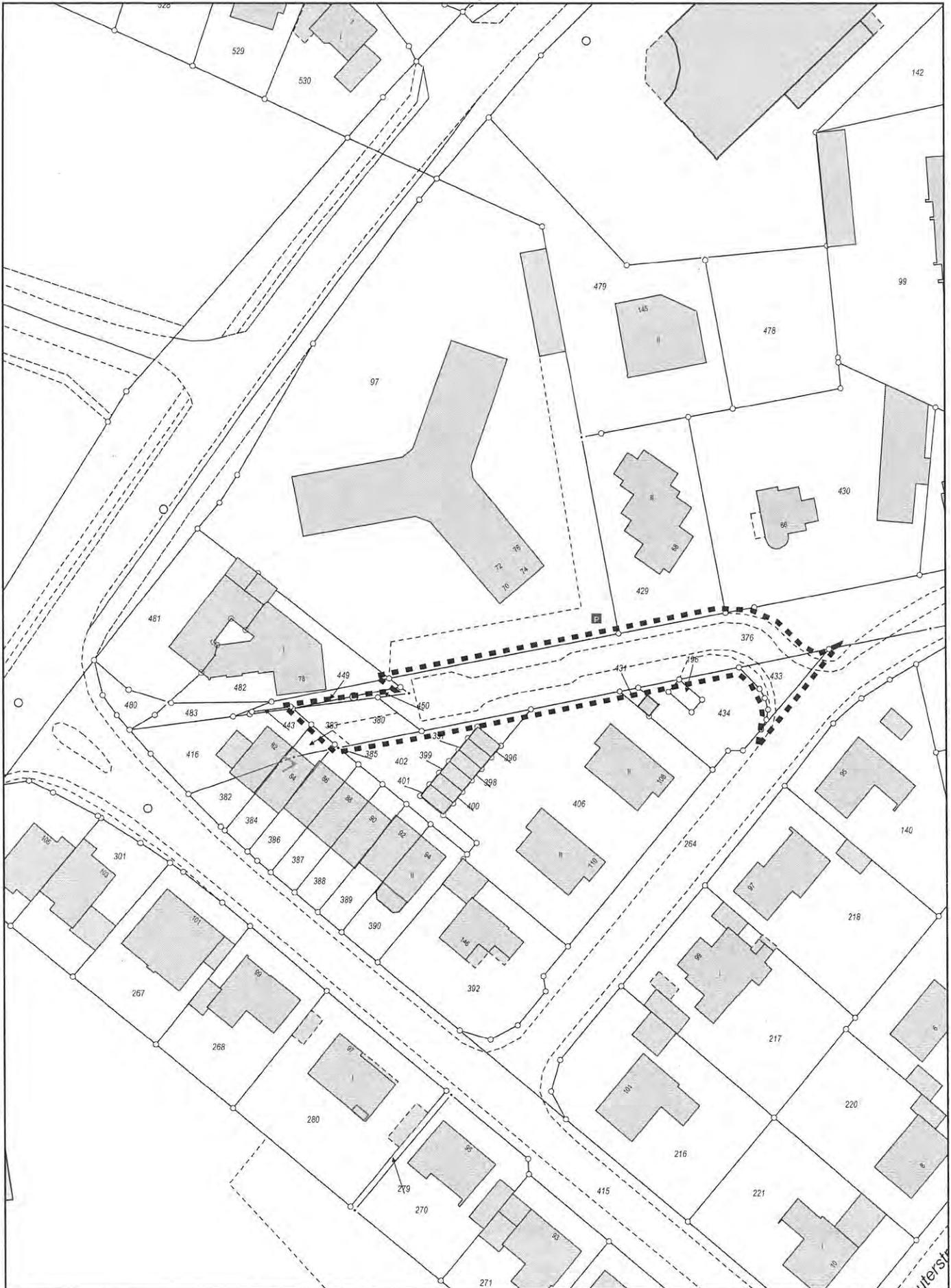
Gegen diesen Beschluss können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt zu erheben.

Sollte diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

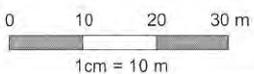
Steinfurt, 18.10.2017

Az.: 66/Ar.

  
(Bögge-Hoyer)  
Bürgermeisterin



Maßstab 1 : 1.000



Widmung des Stichweges Veltruper Kirchweg, beginnend an der Verbindungsline zwischen dem östlichen Grenzpunkt des Flurstückes 433, das Flurstück 376 in nordwestlicher Richtung durchschneidend, bis auf den südöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 429 bis Ausbauende im Stadtteil Burgsteinfurt



C.A.M.S. Blatt 24/2017/61

Erhebung eines Erschließungsbeitrages gem. §§ 127 ff BauGB hier: Stichweg Veltruper Kirchweg, beginnend an der Verbindungslinie zwischen dem östlichen Grenzpunkt des Flurstückes 433, das Flurstück 376 in nordwestlicher Richtung durchschneidend, bis auf den südöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 429 bis Ausbauende im Stadtteil Burgsteinfurt

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 12.10.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Die Erschließungsanlage "Stichweg Veltruper Kirchweg, beginnend an der Verbindungslinie zwischen dem östlichen Grenzpunkt des Flurstückes 433, das Flurstück 376 in nordwestlicher Richtung durchschneidend, bis auf den südöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 429 bis Ausbauende" im Stadtteil Burgsteinfurt ist nach den Bestimmungen des BauGB vom 23.09.2004 in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. der Satzung der Kreisstadt Steinfurt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der zurzeit gültigen Fassung endgültig hergestellt und abzurechnen.

- a) Gehwege,
- b) Fahrbahn,
- c) Parkflächen,
- d) Straßenentwässerungseinrichtungen,
- e) Beleuchtungseinrichtungen,
- f) Herstellung der Grünanlagen,
- g) Grunderwerb.

### Übereinstimmungsbestätigung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung, bestätige ich,

1. dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 12.10.2017 übereinstimmt und
2. dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

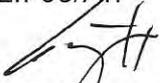
### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60-69) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in

der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 18.10.2017

Az.: 66/Ar.



(Bögeler-Moyer)  
Bürgermeisterin

(Amtsblatt 24/2017/62)

# Bekanntmachung

## der Gewässerschau im Kreis Steinfurt

Nach § 95 Landeswassergesetz NRW werden nachstehend die Termine der Gewässerschau der Unterhaltungsverbände im Kreis Steinfurt veröffentlicht. Die zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, die Eigentümer und Anlieger der Gewässer, die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten, die Fischereiberechtigten und die Untere Naturschutzbehörde haben Gelegenheit, an der Gewässerschau teilzunehmen und sich zu äußern.

### Bereich Steinfurt

Datum	Unterhaltungsverband	Treffpunkt	Zeit
02.11.2017	UVB „Haddorf“	Gastwirtschaft Wolters Wettringen, Haddorf	9.00
06.11.2017	UVB „Hummertsbach“	Hotel Düsterbeck, Emsdetten, Borghorster Str. 2	9.00
07.11.2017	UVB „Landersum-Bentlage“	Gastwirtschaft Zum Uhlenhook Rheine, Ohner Damm 13	9.00
08.11.2017	UVB „Wambach“	Gastwirtschaft Dahl Hauenhorst, Eisenbahnstr. 13	9.00
09.11.2017	UVB „Vechte und Steinfurter Aa“	Gemeindeverwaltung Wettringen	9.00
10.11.2017	UVB „Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa“	Gemeindeverwaltung Nordwalde	9.00
13.11.2017	UVB „Frischofsbach“	Gastwirtschaft Ostermann Neuenkirchen, Klemenshafen	9.00
14.11.2017	UVB „Horner Bach“	Gastwirtschaft Pliete, Ochtrup, Weiner 137	9.00
15.11.2017	UVB „Steinfurter Aa“	Gemeindeverwaltung Laer	9.00
16.11.2017	UVB „Hemelter Bach“	Gasthof Heuwes Rheine-Gellendorf, Elter Str. 355	9.00
20.11.2017	UVB „Elte“	Gastwirtschaft Eggert Rheine-Elte	9.00
21.11.2017	UVB „Münsterische Aa-Oberlauf“	Parkplatz ehem. Gastwirtschaft Anne- garn / Z.mann's Havixbeck, Hohenholte	9.00
22.11.2017	UVB „Eileringsbeeke“	Gastwirtschaft Wienefoet Ochtrup, Wester 162	9.00
23.11.2017	UVB „Altenrheine“	Gastwirtschaft Borchert Rheine, Hopstener Str. 266	9.00
27.11.2017	UVB „St. Mauritz-Altenberge“	Gastwirtschaft Zum Voßkotten Greven, Am Voßkotten 1	9.00
28.11.2017	UVB „Vechte und Gauxbach“	Gastwirtschaft Alter Posthof Ochtrup, Welbergen	9.00
30.11.2017	UVB „Oster und Brechte“	Ausflugslokal Köllmann Oster 157, Ochtrup	9.00

20.10.2017

(Amtsblatt 24/2017/63)

## **Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten gemäß §§ 36, 42 und 50 Bundesmeldegesetz (BMG) bzw. das Einwilligungserfordernis gemäß § 44 Absatz 3 Nr. 2 BMG**

Nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, gegen einzelne regelmäßig oder auf Anfrage durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde Widerspruch zu erheben.

Folgende Widerspruchsmöglichkeiten sind gegeben:

### **1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Nach § 58b Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG) in Verbindung mit § 36 Absatz 2 BMG übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- Familienname
- Vornamen
- gegenwärtige Anschrift.

### **2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft**

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

- Vor- und Familiennamen,
- Geburtsdatum und Geburtsort,
- Geschlecht,
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
- derzeitige Anschriften,
- Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
- Sterbedatum.

### **3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen**

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

### **4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 BMG Auskunft erteilen über

- Familienname,
- Vornamen,
- Doktorgrad,
- Anschrift sowie
- Datum und Art des Jubiläums.

5. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

- Familienname,
- Vornamen,
- Doktorgrad und
- derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

**Im nachstehenden Fall werden Daten nur weitergegeben, wenn Sie vorher ausdrücklich eingewilligt haben.**

Die Übermittlung von Daten in Form einer einfachen Melderegisterauskunft, die für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden sollen, ist gemäß § 44 Absatz 3 Nr. 2 BMG nur zulässig, wenn die betroffene Person in die Übermittlung für jeweils diesen Zweck ausdrücklich eingewilligt hat .

Der Widerspruch gilt bis zu einer gegenteiligen Erklärung im Verantwortungsbereich der Kreisstadt Steinfurt unbefristet.

Das Antragsformular ist im Meldeamt erhältlich oder kann über die Internetseite der Kreisstadt Steinfurt [www.steinfurt.de](http://www.steinfurt.de) abgerufen werden.

Der Widerspruch oder die Einwilligung sind schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären bei der

**Kreisstadt Steinfurt,**

Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Rathaus Zimmer Nr. 2

Sachgebiet Einwohner- und Meldewesen,

Tel.: 02552 925-0, Fax: 02552 925-380, eMail: [Meldewesen@stadt-steinfurt.de](mailto:Meldewesen@stadt-steinfurt.de)

**Öffnungszeiten:**

Montag - Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr,

Montag: 14:00 – 16:00 Uhr,

Donnerstag: 14:00 – 18:00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Steinfurt, 17.10.2017

Kreisstadt Steinfurt  
Die Bürgermeisterin